

Verein zur Erhaltung und Pflege des Perlacher/Grünwalder Forstes e.V.
gegründet am 14. Dezember 1961

Vereinssatzung

Vereinsregister beim AG München, VR 6458

Satzung des Vereins zur Erhaltung und Pflege des Perlacher/Grünwalder Forstes e.V.

Neufassung vom 27.03.2014; erste Errichtung am 14.12.1961

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Erhaltung und Pflege des Perlacher/Grünwalder Forstes e.V.", nachdem sich ergeben hat, dass das geschlossene Waldgebiet diese beiden Namen führt. Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes durch Erhaltung des Bestandes und des Umfangs des Perlacher/Grünwalder Forstes als lebensnotwendiges Erholungsgebiet für die Bevölkerung ungeschmälert nach dem Stand des Jahres 1961, insbesondere
1. in Zusammenarbeit mit den Bayerischen Staatsforsten, der Landeshauptstadt München und dem Landkreis München für die Erhaltung des Waldcharakters als Erholungsgebiet zu sorgen,
 2. jegliche Bebauung im Forst zu verhindern und auf die Einhaltung der Natur- bzw. Landschaftsschutzbestimmungen zu achten,
 3. durch Belehrung und Anregung die Bevölkerung auf die Bedeutung, Schonung und Sauberhaltung des Waldes hinzuweisen und
 4. bei einem eventuellen Besitzerwechsel des Waldes oder eines Waldteils gegenüber dem neuen Besitzer die Vereinsinteressen wahrzunehmen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
1. Einzelmitgliedern,
 2. Vereinen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts und
 3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung; über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird verloren durch:
1. Tod,
 2. Austrittserklärung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist, oder
 3. durch Ausschluss.

§ 3 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

- (2) Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied Gehör zu geben.
(3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist für das mit dem Kalenderjahr zusammenfallende Geschäftsjahr zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus :

1. dem geschäftsführenden Vorstand

Er ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:

einem/einer 1. Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
einem/einer Schriftführer/in
einem/einer Schatzmeister/in

2. dem Beirat

Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand und besteht aus bis zu 9 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Geschäftsführender Vorstand und Beirat bilden den Gesamtvorstand und tagen und beschließen stets gemeinsam.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r, vertreten.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Über die Einnahmen und Ausgaben führt der/die Schatzmeister/in Buch.

Die Jahresrechnung wird von zwei Revisoren/innen geprüft.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Schatzmeisters/in sowie eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die mindestens alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und zweier Revisoren/innen.
2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
3. Die Genehmigung des Haushaltsplans und die Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie die Vergütungsordnung für Vorstandsmitglieder.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verein.

(2) Der Vorstand und die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen. Als zehnter Tag gilt das Datum des Poststempels oder Auflieferungsscheines.

(4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§8

(1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung eine/r der beiden zweiten Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung beider ein/eine von dem/der ersten Vorsitzenden bestimmte/r Stellvertreter/in.

(2) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

(3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

(4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vermögen des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Die Einladung des Vorstands zu der Mitgliederversammlung, die über eine Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 14. Dezember 1961

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 6458.

Vergütungsordnung 2011

Die Aufwandsentschädigungen betragen für die genannten Vorstandsmitglieder monatlich:

Vorsitzende/r monatlich 25.--Euro

Schatzmeister/in monatlich 20.--Euro

Schriftführer/in monatlich 10.--Euro

Die Auszahlung erfolgt nachträglich halbjährlich im Juli und im Dezember jeden Jahres.

Beitragsordnung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2006:

Einzelmitglieder: 12.--Euro/Jahr

Ehepaare und Familien: 20.--Euro/Jahr*

Körperschaften: 100.--Euro/Jahr

Vereine: 50.--Euro/Jahr

Der Beitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe eines Jahresbeitrages zu zahlen.

* Berechnet aus zwei Mitgliedschaften á 12.--Euro; Rabatt wegen Verwaltungsvereinfachung.

Verein zur Erhaltung und Pflege des Perlacher/Grünwalder Forstes e.V.

Wieskirchstr. 10, 81539 München

Tel./Fax 089 690 01 80

Internet: <http://www.perlacherforstverein.de>

Facebook: <http://www.facebook.com/home.php?#!/pages/Verein-Perlacher-Forst/135198019838855>

E-Mail: info@perlacherforstverein.de

Vereinsregister AG München, VR 6458

Steuernummer: 143/223/70726